

Nichtamtlicher Teil.

Zum 25. Geburtstag der Berner Konvention.

Von

Prof. Dr. Ernst Röhlißberger-Bern.

Am heutigen Tage ist ein viertel Säkulum verflossen, seit die »Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst« im Ständeratsaal des alten Bundespalastes zu Bern unterzeichnet wurde.

Die widerstreitendsten Gefühle mögen uns an diesem Tage beschleichen. Ein Gefühl der Wehmut, wenn wir der tapferen Kämpen aus jener Zeit gedenken, die schon dahingerafft wurden und von denen manch einer in ein frühes Grab gesunken ist. Hinwieder das Gefühl des Stolzes, wenn der große Bau mit seinen 722 Millionen Anhängern gegenüber den 450 Millionen, die er zu Beginn zählte, vor unsern Augen ersteht. Und dann doch das Gefühl der Niedergeschlagenheit, wenn wir so recht den Zwiespalt empfinden, der auch hier zwischen Wollen und Können, zwischen Ideal und Wirklichkeit klappt. Endlich wohl auch das Gefühl skeptischer Resignation, wenn wir sehen, wie sehr dieses Instrument noch papierner Buchstabe geblieben ist, wie viele ihm ihre Unterschrift noch verweigert haben, wie zersplittert und unfertig sich die Rechtslage in der Literar-Union noch darstellt.

Allein das trefflichste Gegengewicht gegen schwankende, der Sache unangemessene Gefühle bildet das Wissen, die auf Erforschung gegründete Erkenntnis. So soll denn auch die historische Würdigung uns zur richtigen Feier des Tages ein klareres, fester umschriebenes Bild zeichnen helfen. Es geschieht dies hier mit um so größerer Berechtigung, als der deutsche Buchhandel in diesen Aufzeichnungen ehrenvoll dasteht.

In den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts bereitete sich für die Regelung der zwischenstaatlichen Verhältnisse auf urheberrechtlichem Gebiete eine entscheidende Wendung vor. Da wir auf die verschiedenen Vorläufer und Vorboten hier nicht einzugehen brauchen, sondern dafür auf frühere Darstellungen verweisen können*), so konzentriert sich unsere Nachforschung auf die Durchführung des Unionsgedankens. Derselbe lag nach der Gründung des Welttelegraphen-, Welt-Erdmessungs- und Weltpost-Vereins sozusagen in der Luft, allein er bedurfte sachgemäßer Formulierung und der Darlegung im geeigneten Moment.

Zwei durch die Betonung absoluter staatlicher Einzel-Souveränität getragene Hauptströmungen teilten sich in die Bestrebungen zur Verbesserung der genannten Beziehungen. Die eine, schon auf dem ersten Brüsseler Schriftstellertoungreß von 1858 zutage getretene Strömung verfolgte den Plan größerer Konzentration des internationalen Schutzes der Urheber und Künstler auf dem Wege der Vereinheitlichung der Landesgesetze und wollte zu diesem Zwecke ein auf gemeinsamer Grundlage ruhendes Mustergesetz ausarbeiten, wie ein solches zu Anfang der achtziger Jahre der römische Advokat de Marchi in 129 Artikeln zusammengestellt hatte. Etwas abweichend hiervon gedachte der Pariser Advokat Ed. Clunet, der bekannte Herausgeber des Journal de droit international privé, durch ein Konkordat zwischen Frankreich und »einem oder mehreren Staaten« die Hauptbestimmungen eines Gesetzes über künstlerisches Eigentum zum voraus zu verabreden, diese Hauptbestimmungen dann in die internen Gesetzgebungen zu rezipieren und da-

*) S. m. Kommentar »Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst« (Bern, A. Franke). Geschichtliche Einleitung, S. 1 u. f.; Droit d'Autour Jahrgang 1888 usw.

durch eine gewisse gesetzliche Einheitlichkeit in den Grundfragen zu bewirken*). Eine solche antizipierte internationale Festlegung des Willens des Einzel-Gesetzgebers hätte aber, weil unpraktisch und kaum im Ernste verbindlich, schwerlich zum Ziele geführt.

Die andere Strömung wünschte die zahlreichen damals bestehenden Einzelliterarverträge zu reformieren und nach einem Normal-Literar-Vertrag zu revidieren. Der »Börsenverein der Deutschen Buchhändler« hatte sogar auf der Heidelberger Tagung von 1871 schon einen solchen Normalentwurf für die vom Deutschen Reiche mit andern Staaten abzuschließenden Verträge angenommen, der elf Jahre später mit wenigen Abänderungen in französischer Übersetzung auch dem Romerkongreß der Pariser Association littéraire internationale eingereicht wurde. Es wären aber bei Annahme dieses Vorschlages auch immer nur Sonderverträge, allerdings gleichen Inhaltes, aber von verschiedenartiger Dauer entstanden, und man wäre nie aus dem Wirrwarr dieser unsicheren, von Förmlichkeiten strotzenden Einzelabmachungen herausgekommen.

Wohl hatte Herr Clunet auf dem Pariser Künstlerkongreß von 1878 schon einen Antrag annehmen lassen, worin die Wünschbarkeit der Gründung einer Union générale uniforme en matière de propriété artistique »nach dem Muster des Weltpostvertrages« ausgesprochen war; wohl hatte er auch schon die amtlichen Schritte zur Begrüßung der französischen Regierung behufs Durchführung dieses Planes eingeleitet, der nur wegen der unsicheren politischen Lage und wegen der Inanspruchnahme Frankreichs durch die Gründung der gewerblichen Union (Pariser Vertrag von 1883) ins Stocken geriet. Allein die klare Erkenntnis, daß man sowohl die aussichtslose Bahn der Vereinheitlichung der Landesgesetze, die noch auf dem Programm jenes Pariser Kongresses stand, wie diejenige der Unifizierung der Einzelverträge verlassen und an deren Stelle einen Plural- oder Kollektivvertrag mit unabhängiger Gestaltung und mit Unionsrecht ausarbeiten müsse, kam erst im Jahre 1882 in Rom auf dem Kongreß der schon genannten, 1878 in Paris gegründeten »Association littéraire internationale« zum Durchbruch. Und zwar war es der von der Association als Vertreter »de nos amis d'Allemagne« eingeladene und vom Börsenverein abgeordnete Generalsekretär Dr. Paul Schmidt, der, von der Unzulänglichkeit der bisherigen Methode überzeugt, zuerst in Vorbesprechungen Gleichgesinnte warb und dann einen bestimmten Antrag einreichte. Man weiß durch die Erzählungen des Herrn Vermina, des ständigen Schriftführers der Association, daß diese manchmal etwas temperamentvollen Vorbesprechungen zwischen ihm, Herrn Schmidt und Herrn Baegmann, dem norwegischen Delegierten, in einer römischen Schenke, einer Trattoria, stattfanden. Auch äußerte Herr Vermina in einem Kommissionsbericht über die verschiedenen dem Kongreß unterbreiteten Anträge, »es müsse eine Konvention aus dieser Zusammenkunft hervorgehen« (s. Bulletin de l'Association No. 15, p. 32). Aber erst der Vorschlag des Herrn Schmidt führte zu einem greifbaren und ersprießlichen Ergebnis. Dieser zuerst in der Kommission nach lebhafter Debatte ein-

*) Siehe das Nähere in »Congrès international de la propriété artistique« (Paris, Impr. nat. 1879), S. 124 u. f. Clunet spricht hier von einem *essai de concordat avec un ou plusieurs Etats*, das den Kern einer Union bilden sollte: »le noyau d'une Union qui adopterait une législation uniforme sur les points fondamentaux de la Propriété artistique«.